

Halle, 4. Oktober.

(Der Abdruck unserer Lokalnachrichten (auch auszugsweise) ohne deutliche Quellenangabe wird gerichtlich verfolgt.)

Nach einem heute dem Magistrat eingegangenen Abschrift des Herrn Regierungs-Präsidenten von Dessau vom 3. Oktober...

Bei der heute auf dem Stadtbauamt abgehaltenen Submissions-Verhandlung, betreffend die Herstellung eines schmutzfreien Gitters zur Zütemauer...

Morgen (Donnerstag) wird im „Goldenen Ring“ der Verein der Liberalen für Halle und Saalkreis zur Bezeichnung der Kantatswahlen zusammengetreten.

Die Petition betreffend Aufhebung der städtischen Miethsteuer hat ca. 2000 Unterschriften gefunden, und ist vor einigen Tagen an den Magistrat abgelehnt worden.

Gestern Abend hielt Herr Prof. Opell im fünften kommunalen Wahlloren einen Vortrag über die chemische Krammerinnung der Stadt Halle.

Der Verein der Liberalen für Halle und Saalkreis wird im „Goldenen Ring“ zur Bezeichnung der Kantatswahlen zusammengetreten.

Die Petition betreffend Aufhebung der städtischen Miethsteuer hat ca. 2000 Unterschriften gefunden, und ist vor einigen Tagen an den Magistrat abgelehnt worden.

das Innungswesen berichten, diese ihm doch gefälligst zur Benutzung, resp. Einschickung zuzulassen lassen zu wollen.

Nach dem interessanten Vortrag des Herrn Professor Opell wurde Geschäftsliches verhandelt. Von einem Mitgliede war im Fragekasten der Wunsch ausgesprochen worden...

Der Sängerbund an der Saale hält seine diesjährige, haftenmäßige General-Verammlung am Sonntag, den 15. Oktober c.

Gestern Abend war im „Goldenen Schiffschen“ der 1. kommunale Wahlbezirkverein nach einer längeren Pause wieder zu einer Versammlung zusammengetreten.

Stadtsamt Halle. Meldung vom 3. Oktober. Aufgebote: Der Korbmacher C. Gottschalk, Weingärten 30, und El. Friedrich, Weingärten 31.

Geboren: Dem Steinmetzmeister C. Hartmann eine T. Herrenstraße 10. Dem Dreher H. Hennicke ein S., H. Sandberg 5.

Schwurgericht. Sitzung vom 3. Oktober. Gerichtshof: Reuter, Landgerichts-Direktor, Vorsitzender. v. Wittelsbach, Amtsgerichtsrath, Hartmann, Landgerichtsrath, Richter.

Als Schwomrene wurden ausgelost: Köster, Gutsbesitzer in Zappendorf, Weiser, Kaufmann in Merseburg, Gläser, Rentier in Trebitz, Grasshoff, Bäckermeister in Delitzsch.

versichert; dagegen waren Baarenvorsätze und Mobilien etc. im Februar d. J. bei der Preussischen Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin beinahe zu dreifach höherem Preise, 6045 Mark, versichert als die Tare.

Nach dem Ergebnis der heutigen Beweisaufnahme wurden die Behauptungen der Anklage in Betreff der Schuldfrage nicht bestätigt und trug der Staatsanwalt selbst auf Nichtschuldig an.

Der Gerichtsboothörer Friedrich Schwerin aus Delitzsch war des Vergehens im Amte und zwar in zwei Fällen und der Unterschlagung beschuldigt.

Der Sängerbund an der Saale hält seine diesjährige, haftenmäßige General-Verammlung am Sonntag, den 15. Oktober c. Nachmittags um 2 Uhr im Restaurant zum Prinzen Karl hier selbst ab.

In der heutigen Schwurgerichtsverhandlung wurde der Fuhrmann Schiergott aus Wettin wegen Meineid zu 2 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenverlust verurtheilt.

Städtische Sparkasse zu Halle a/S.

Table with columns for year (1882, 1881) and amounts. Includes rows for Rückzahlungen im September, Gesamt-Umsatz im September, and Rückzahlungen bis ult. September.

Provinz und Nachbarstaaten.

Magdeburg, 2. Oktober. Mit dem gestrigen Tage ist hier auch die letzte Verkaufsstelle der kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg, welche nur wenige



Jahre überhaupt bestanden hat, eingegangen. Die noch vorhandenen Bestände an Cigarren u. hat der Anhaber in seiner Privatwohnung mit untergebracht, da mit dem Verkauf dieser Produkte nicht einmal die Geschäftskosten verdient werden konnten.

Universitäts-Nachrichten.

Berlin. Herr von Langenbeck's Nachfolger, der Geheim-Medicinal-Rath Professor Ernst v. Bergmann aus Würzburg, ist bereits hier eingetroffen und hat am Montag dem seiner Leitung unterstellten Universitäts-Klinikum seinen ersten Besuch abgestattet, sich das Personal vorstellen lassen, von dem Geschäftsgang und den technischen Einrichtungen Kenntnis genommen und den gegenwärtigen Kranken-Verstand besichtigt. In seine vollen Funktionen als Professor der hiesigen Universität und Director des Universitäts-Klinikums wird er erst mit Beginn des Wintersemesters eintreten. Zugleich mit Geheimrath v. Bergmann sind aus dem Würzburger Julius-Hospital ein chirurgischer Gehilfe und ein Assistenzarzt mit hierher gekommen. Letzterer tritt als zweiter Assistenzarzt in das Klinikum ein als Nachfolger des Herrn Dr. Kemle, der bisher diese Stelle versehen hat und jetzt als persönlicher Assistenzarzt des Geheimraths v. Langenbeck nach Wiesbaden überiedelt.

Der Prozeß Conrad.

(Fortsetzung.)

B. C. Berlin, 3. Oktober. Der Präsident geht auf die Vorgänge in der Nacht vom 11. zum 12. August über und läßt sich eine genaue Vorkaufbeschreibung der Wohnung geben.

Man schreibt uns weiter: Nach einer einständigen Pause wurde zur Vernehmung der Zeugen geschritten. Der größte Theil derselben besteht aus Hausgenossen des Conrad'schen Ehepaares. Uebereinstimmend schildern die Zeugen den Sachverhalt so, wie ihn die Anlage darstellt. Frau C. war nach Angabe Aller, die sie kannten, eine ehrbare Frau, die ihre Kinder herzlich liebte und nicht daran dachte, sich das Leben zu nehmen. Zu den besten Zeugen hat sie die in der Anlage gezeichneten Befürchtungen vor ihrem Mann gedrückt, auch des bereits gemachten Mordversuchs bescheiden auf sie Erwähnung gethan. Die v. h. Frau Fuhrherr'sche erwähnt speziell der wiederholten Klage der Frau C., daß deren Mann den Kindern, die er zuden abstoßen behandelte, die Theilnahme am Religionsunterricht verboten habe. — Der Vicewirth des des Hauses, Cigarrenhändler Grigle deponirt, daß die Miethe bis 1. August von der Frau Conrad bezahlt worden sei; der Beküger des Hauses habe gestattet, daß die Miethe ratenweise von der Frau C. abgetragen werden konnte. Schlossermeister Ernst deponirt, daß der Kiesel, dessen Zurückziehung mittels eines Bindfadens von Außen sich sehr leicht bemerkbar machte, frisch eingeklebt gewesen war.

Um 6 Uhr Abends wird hierauf die Sitzung bis Mittwoch Vormittag 9 Uhr vertagt.

Vermischtes.

Berlin. Das vornehmste Stück der Autographensammlung, welche am 12. October in der Buchhandlung des Herrn Leo Neumann'sohn zum Verkauf kommen wird, ist eine Handschrift, welche Kaiser Wilhelm zu jener Zeit verfaßt, als er Prinz von Preußen war. Das einjährige, 108 Seiten starke gedruckte Büchlein ist betitelt: „Bemerkungen zu dem Gesetz-Entwurf über die deutsche Wehrverfassung“, 1849 bei A. W. Gagny gedruckt, und hat

groß Octavformat. Der Umschlag des Buches trägt in den charakteristischen Zügen der kaiserlichen Handschrift die Widmung: „Dem Generalmajor v. P. vom Prinz von Preußen. Als gedruckte Abschrift.“ In dem Werke selbst zeigt Kaiser Wilhelm, daß er auch mit der Feder trefflich zu schreiben versteht. Die Sprache ist eine knappe, scharfsinnige und wird da, wo es sich um die Aufrechterhaltung der altpreußischen militärischen Traditionen handelt, oft sogar leidenschaftlich. Aus jeder Zeile spricht der hohe, echt soldatische Geist des kaiserlichen Autors, und nicht selten sind es prophatische Worte gewesen, die hier einen Ausdruck gefunden haben. Den sich hieran anschließenden ganzen übrigen Theil des Buches fällt eine gründliche Kritik der einzelnen Artikel der Wehrverfassung aus. In den Abänderungsvorschlägen und den Erläuterungen, die der kaiserliche Regent diesen Vorschlägen hinzufügt, zeigt sich bis in die kleinsten Details die vollständige Beherrschung des Materials. Besonders interessant sind die gelegentlichen Urtheile über die französische Armee unter Napoleon I., und außerordentlich bezeichnend für den illustren Verfasser, die ausgesprochenen Ansichten über die militärische Erpe.

Ein erschlatternder Unglücksfall. Wie bereits aus Benedit's Mittheilung, ereignete sich daselbst ein schrecklicher Unglücksfall, welchem ein junges, blühendes Mädchen, das im Meer zu Grunde gegangen war, die Familie des Grafen Plater aus Warchau in Benedit eingetroffen und hatte in einem der fashionabelsten Hotels Wohnung genommen. Die aus Vater, Sohn, zwei Töchtern und dem Vorkämmerer der älteren Tochter bestehende Familie war zum Vergnügen in die schöne Lagenstadt gekommen, um die herrliche Herbstzeit dort zu verbringen. Vor einigen Tagen wurde die jüngere Komtesse, ein reizendes Mädchen von kaum 17 Jahren, den lebhaften Wunsch, im Meer zu baden. Graf Plater säumte nicht, den Wunsch seiner geliebten Tochter zu erfüllen, und führte sie in eine am Abend gelegene Badeanstalt, sie dem Schwager des Schwimminneisters besonders empfehlend. Trotzdem letzterer sich überzeugt hatte, daß die Komtesse eine gute Schwimmerin sei, erlaubte er es im Hinblick auf das unverlässliche Wetter nicht, das sie allein ins Meer schwämme, und schwaum in angemeisener Entfernung hinter ihr her. Die junge Dame hatte aber an dem Schwimmen ein so großes Vergnügen gefunden, daß sie der Mahnung des Schwimminneisters, umzukehren, keine Folge gab. Unglückslicherweise gerieth die Komtesse in eine sehr gefährliche Strömung, welche sie den Händen des Schwimminneisters, der sich mit aller Gewalt in ihre Räder gearbeitet und das Mädchen gefaßt hatte, wieder entriß. Während sich das entsezte Schicksal draußen auf dem Wasser abspielte und die herzerregenden Hilferufe des von dem Wasserwirbeln fortgerissenen Mädchens immer schwächer wurden, blieben die Angehörigen der unglücklichen Komtesse auf dem Ufer wie angewurzelt; der Schreck, das Entsetzen hatte sie der Sprache und Aktion vollständig beraubt. Der Vater, der sein Kind eines grauenhaften Todes sterben sah, war todtensüchtig auf die Küte gesunken und schaute mit stieren Blicken auf das entsezte Bild. Seine Arme unklammernden trampsafte den Sohn, welcher, obgleich eine Rettung vollkommen ausichtslos erscheinen mußte, sich sofort ins Wasser stürzen wollte. Die Schwester der bedauernswürdigen Komtesse fiel in eine schwere Ohnmacht, aus welcher sie lange Zeit nicht zum Bewußtsein gebracht werden konnte. Sofort waren Boote entfendet worden, allein sie kamen zu spät, die junge Gräfin war in dem tüchtigen Elemente spurlos verschwunden. Das traurige Ereigniß,

welches mit Recht die allgemeinste Theilnahme erweckt, hat den Vater der ertrunkenen Komtesse auf das Krankenlager geworfen. Die Aerzte fürchten für sein Leben.

Zum Bau des Siechenhauses

der Dionalissen-Anstalt hat mir ein M. H. sich zeichnender oder Wohlthäter aus hiesiger Stadt unterm 25. September per Post eine reiche Gabe von 1000 M. zugesandt. In dem ich mich ungenannt, werden Fremde den herzlichsten Dank unterer gungigen Anlaß für diese reiche Beihilfe zu unserm Neubau auszusprechen, wünsche ich, daß ihm der Herr unser Gott ein reicher Vergelter sein möge. Würde dieses edle Beispiel noch andere Wohlthäter zur Nachahmung reizen; denn wir brauchen zur Vollendung des Baues und zur inneren Einrichtung des Hauses, auf dessen Eröffnung bereits viele Sieche, Einarme, Altersschwache aus allen Ständen warten, noch viele Mittel und haben, um den Bau zu vollenden, eine Schuld von 131,000 M. annehmen müssen. Jede auch die geringste Gabe zu unserm neuen Hause der Barmherzigkeit würde mit herzlichem Dank in Empfang nehmen. Jordan, Pöcher am Dionalissenhause.

Die monatliche Missionsstunde in der Marienkirche wird diesmal am nächsten Montag den 9. October Abends 6 Uhr Herr Comprediger Beckly halten. Die Missionsfreunde der Stadtgemeinden werden mit der Bitte um ihre Theilnahme an diesen Gottesdienst freundlich erinnert. Förster.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.

Table with columns for Abgang (Departure) and Ankunft (Arrival) for various stations like Aachersleben, Soran-Sagan, Cottb., Gub., Posen, Sorau, Bitterf.-Berl., Leipzig, Magdeburg, Nordh.-Cass., Thüringen. Includes sub-note: a) Nur bis Leinsohlen, b) bis Sangerhausen, c) bis Finsterwalde.

Table with columns for Ankunft (Arrival) for various stations like Aachersleben, Soran-Sagan, Cottb., Gub., Posen, Sorau, Bitterf.-Berl., Leipzig, Magdeburg, Nordh.-Cass., Thüringen. Includes sub-note: a) Von Sangerhausen, b) Leinsohlen, c) Falkenberg, d) Bitterfeld, * Schnellzug I. - II. Classe, † Schnellzug I. - III. Classe.

Preßburg, 4. October. (Orig.-Telegr.) Der Erlaß Tizza's verhängt das Stanzrecht auf einen Monat über das Preßburger Komitat und erneuert den Obergespan Esterhazy zum außerordentlichen Kommissar für das ganze Preßburger Komitatsgebiet.

Beamtenthilflicher Redakteur Paul Bots in Halle.

Bekanntmachung. Das Bureau der königlichen 3. Bezirks-Kompagnie - Provinzial-Infanterie der Stadt Halle - ist nach

Berggasse Nr. 1, das Bureau der königlichen 2. Bezirks-Kompagnie - südlicher Theil des Saaltheiles - nach

Augustastrasse Nr. 6a verlegt.

Halle a/S., den 28. September 1882. **Königliches Bezirks-Kommando des 2. Bataillons (Halle) 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.**

Steckbrief. Gegen den Arbeiter **Ernst Heinrich Haake** aus Halle, geboren am 17. April 1844, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungschaft wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu Halle abzuliefern. Halle a/S., den 2. October 1882. **Königliche Staatsanwaltschaft von Moers.**

Steckbrief. Gegen die unverheiratete **Karoline Marie Brandt** aus Halle, daselbst geboren am 27. October 1866, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungschaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu Halle a/S. abzuliefern. Halle a/S., den 30. September 1882. **Königliche Staatsanwaltschaft von Moers.**

Laden mit Wohnung in besserer Geschäftslage der Leipzigerstraße zu vermieten. Näheres durch **Hudolf Wölfe**, gr. Ulrichstraße 4.

Ein Laden mit Wohnung und Werkstatt Offern zu vermieten. Zu erfragen **Grasweg 19, H. Wendtger Bierhale.** Ebenfalls 2te Etage, 2 Stuben, Kammer, Küche, sofort oder später. Alte Promenade 24 ist die 2te Etage, bestehend aus 6 Zimmern, Kammer und Zubehör, auch Garten, zum 1. April zu vermieten.

Die Part.-Wohnung Herrietenstraße 16, 3 heiz. Stuben und Zubehör, mit Gartenbenutzung, ist an ruhige Mieter zu vermieten und zum 1. April 83 zu beziehen. Näheres das. 1. Etage.

Zu vermieten für 120 % Leipzigerstraße 102: 3te Etage.

Die größere herrschaftliche Wohnung Magdeburgerstraße 30a, gegenüber der Klinik, ist zu vermieten. 1 febl. Wohnung, 2 St., K., R., 1. Jan. zu vermieten. H. Schumann 3, I.

Ein Wohnung von 5 Zimmern, 2 Kammern, Küche und Zubehör, nebst Gartenpromenade, ist z. 1. April 83 zu vermieten. **Niemeyerstraße 4.**

Herrschschaftliche Wohnung mit 5 Zimmern, Zubehör und Denu. e. freil. schönem Garten 1. April zu bez. **Näb. Niemeyerstr. 10, p.**

Herrschschaftliche Wohnung mit Gartenbenutzung zu vermieten 1. Januar e. früher **Wendurgerstraße 15.**

Die herrschaftliche Parterre-Wohnung Wilhelmstraße 20 ist zu vermieten, sofort oder 1. Januar zu beziehen. **Näheres im Hause 2 Treppen.**

Eine Wohnung v. 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör jetzt zu vermieten und 1. Januar zu beziehen **Berlinerstraße 6.**

Marienstraße 1, nahe dem Bahnhof, ist die 1. Etage, 7 Stuben und alles Zubehör, zum 1. April zu beziehen.

Eine fremd. Wohnung im Erdgesch. in der Charlottenstraße 1, Januar zu beziehen. **Näheres gr. Märkerstraße 24.**

Eine Wohnung, hohes Parterre, im Königsdorfer, ist zu vermieten und 1. Januar zu beziehen. **D. Meil, Wagenfabrik, Leipzigerstr. 72.**

Herrschschaftl. Wohnung, 3 heiz. Zimmer u. a. Zub., 1. April zu beziehen **Datz 10a.**

2 Stuben, Kammern, Küche u. an solche, mögl. kinderlose Familie 1. Januar zu vermieten **H. Klausstraße 4.**

Eine freundliche Wohnung (Beletage) ist wegen Verletzung zum 1. Nov. zu vermieten. **Näheres Schiffstraße 4.**

2 Wohnungen zu 42 u. 52 % sind sofort zu vermieten und zu beziehen. **Näheres Landwehrstraße 6.**

Eine größere Werkstatt, auch passend als **Niederlagsraum**, ist zu vermieten **Klausstraße 10.**

Wohnung sofort zu vermieten gr. Wallstr. 29. **Stube, K., R., f. Zub.** für 50 % an kinderlose Leute zu vermieten **H. Sandberg 3.**

Stube, Kammer, Küche (Sout.) an kinderl. Leute zu vermieten **Klausstraße 11.**

Freundliche Stube, möblirt oder unmoblirt, sogleich zu beziehen **Gangegasse 22, I.**

Eingang **Dehboldgasse 4.**

Möbl. Stube (Königs-) **Südstraße 3, p.**

Möbl. Stube **Anhalterstraße 9, Hof, I.**

Möbl. Stube (n. 10 A) **Parfstr. 12, III.**

Möbl. Zimmer **Königsstraße 15, I.**

1 möbl. Zimmer verm. **Leipzigerstraße 44.**

Gr. fein möbl. Wohnung **Brüderstraße 13, II.**

frdl. möbl. Stube **Parfstr. 11, III, r.**

Gut möbl. 3. u. R. **Charlottenstr. 4, III.**

Anst. Schlafstube m. R. **Fischerberg 16, I.**

Anst. Schlafstube offen **Sepphinerstr. 9, III.**

Anst. Schlafst. m. R. **Schmeerstr. 17/18, H. II.**

Anst. Schlafstube mit Kost **Südstr. 4, II.**

Ein Laden wird gesucht, für ein Kolonialwaarengeschäft sich eignend. Offerten unter **D. G.** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Ein freundlicher Laden mit 1 oder 2 Stuben wird in einer guten Geschäftslage zum 1. Januar gesucht.

Offerten mit Preisangabe erbeten **alte Promenade 3.**

Eine Wohnung von St. R. nebst Zubehör im Preise bis zu 40 % wird sofort **gekauft.** Offerten unter **G. L.** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Eine kleine, freundl., unmobl. Wohnung für eine alleinl. Wittve sofort zu mieten **geht.** Offerten unter **L. 80** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Hallescher Turner-Verein. Montags und Donnerstags Uebung.

Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Straßenbahn im Polizeibezirk der Stadt Halle a/S.

In Gemäßheit des § 37 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — G.-O. M. S. 245 — sowie auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-O. S. 265 und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 — G.-O. S. 291 — wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeindevorstandes in Bezug auf die Straßenbahn im Polizei-Bezirk Halle a/S. Folgendes verordnet:

I. Pflichten der Unternehmer

hinsichtlich

A. des Betriebs-Personals.

§ 1.

Bei dem Betriebe der Straßenbahn dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche mindestens 18 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, zuverlässig und nicht mit auffälligen körperlichen und geistigen Gebrechen behaftet sind. Kutscher müssen überdies des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sein. Die Annahme und Entlassung dieses Betriebs-Personals haben die Straßenbahn-Unternehmer der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Diejenigen Bediensteten der Straßenbahn, welche die Polizei-Verwaltung als den obigen Anforderungen nicht entsprechend erachtet, sind auf schriftliche Aufforderung der letzteren sofort aus dem Betriebe zu entlassen.

§ 2.

Ueber das Betriebs-Personal haben die Unternehmer Nachweisungslisten zu führen, aus welchen der vollständige Vor- und Name, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Nummer des Dienstabzeichens (§ 3) zu ersehen sein muß.

Diese Listen sind den Polizei-Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubnis ganz oder theilweise verändert werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben haben die Unternehmer zu vertreten.

§ 3.

Im Dienst muß das Betriebs-Personal eine von der Polizei-Verwaltung hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen genehmigte Dienstkleidung und vorn an der Kopfbedeckung die in der Nachweisungsliste (§ 2) angegebene Nummer des Dienstabzeichens tragen.

§ 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet, an das Betriebs-Personal ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Befolgung entgegenzunehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

B. Des Betriebs-Materials.

a) Wagen.

§ 5.

Die Wagen müssen in jeder Beziehung anständig und sauber, haltbar gebaut, gut ladirt, gefedert, verdeckt, mit Vorder- und Seitenfenstern, mit Schiebethüren und mit stehendem Trittbretchen, auch von innen zu öffnen und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Der jeweilige Vorderperron muß mit einer Verschlusskette versehen sein, welche das Auf- und Absteigen von Fahrgästen während der Fahrt verhindert. Die äußere Breite der Wagen muß 1,90 m betragen. Jeder Wagen muß versehen sein mit:

- einer weitleuchtenden Blend- oder Signal-Laterne nach polizeilicher Vorschrift an der jeweiligen Vorderseite des Wagens, sowie einer genügenden Beleuchtungsanordnung zur Erhellung des Innern des Wagens und der beiden Perrons;
- zwei Zugketten oder ähnlichen Vorrichtungen, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen den Fahrgästen und dem Kutscher in bequemer Weise stattfinden kann;
- einer kräftig wirkenden Bremsvorrichtung, deren Handhaben dem Kutscherplatze so nahe liegen, daß sie von dort aus leicht angezogen werden können;
- einer roth-weißen Fahne (vergl. § 10);
- einer Glode an der jeweiligen Vorderseite.

Außerdem muß, so lange polizeilich gestattet wird, daß die Wagen ohne Conducteur fahren:

- an der jeweiligen Vorderwand des Wagens eine während der Dunkelheit leuchtende Zahlbüchse mit einer von dem Kutscher und den Fahrgästen gleichmäßig zu überschenden Zahlplatte und
- an der Decke des jeweiligen Vorderperrons ein Spiegel angebracht sein, welcher dem Kutscher in seiner gewöhnlichen Stellung während der Fahrt einen vollen Ueberblick über das Innere des Wagens gestattet.

Während der Sommerzeit können offene Wagen (ohne Vorder- und Seitenwände sowie Perrons), welche von beiden Seiten betreten werden können, Verwendung finden, doch müssen dieselben im Uebrigen den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Dieselben werden behufs der Feststellung, ob Bauart und Einrichtung den Vorschriften genügen, sowie zur Bestimmung der zulässigen Zahl und Verteilung der Plätze auf schriftliche Anmeldung der Unternehmer einer Prüfung durch die Polizei-Verwaltung unterworfen und dürfen erst, nachdem sie von dieser vorchriftsmäßig befunden, in Betrieb genommen werden.

§ 6.

An jeder Außenseite des Wagens ist die Nummer desselben, die Zahl der vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) und die zu befahrende Linie in augenfälliger Schrift anzugeben.

Im Innern muß der zur Zeit gültige mit dem Beglaubigungsvermerk der Polizei-Verwaltung versehene Fahrplan nebst Tare (§ 9) sowie ein Abdruck der, das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ 31—35 dieser Verordnung aushängen.

b) Pferde und Geschirre.

§ 7.

Die Pferde müssen vollkommen diensttauglich sein. Als untauglich gelten namentlich solche, welche mit ansiehenden Krankheits- oder äußeren Schäden behaftet, unfähig, lahm oder abgetrieben sind. Die Geschirre müssen von Leder, haltbar, anständig und zweckmäßig eingerichtet sein.

c) Untaugliches Betriebsmaterial.

§ 8.

Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften der §§ 5—7 nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig mittelst schriftlicher Verfügung der Polizei-Verwaltung. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde als unbedeutend oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind, und daß dies der Fall, von der Polizei-Verwaltung nach neuerer Prüfung schriftlich anerkannt ist.

C. Des Betriebes.

§ 9.

Der Betrieb regelt sich nach dem von der Polizei-Verwaltung genehmigten Fahrplan. Die Fahrpreise werden von derselben Behörde in Uebereinstimmung mit der Gemeindevorstande (dem Magistrat) durch die Tare festgelegt.

Fahrplan und Tare werden in ortstüblicher Weise durch das hiesige amtliche Verordnungsblatt bekannt gemacht und bilden alsdann mit ihren jeweiligen Bestimmungen ein Zubehör dieser Verordnung.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrpläne sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge, je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfnisse, eingelegt werden. Ueberschreitungen der bestehenden Tare sind nicht gestattet.

§ 10.

Jeder Bahnzug besteht nur aus einem Wagen. Mehrere Wagen durch ein und dasselbe Gespann zu befördern ist untersagt.

Fahren zwei Straßenbahnwagen unmittelbar hintereinander, so ist auf dem ersten zum Zeichen dessen eine roth-weiße Fahne anzubringen.

§ 11.

Während der Stunden, in welchen der Betrieb ruht, dürfen keine Straßenbahnwagen auf den öffentlichen Straßen stehen bleiben.

§ 12.

Die Unternehmer haben bei eintretendem Bedürfnis an denjenigen Punkten, welche ihnen von der Polizei-Verwaltung bezeichneter werden, Posten zur Sicherung des Fußgänger- und Wagen-Verkehrs aufzustellen.

§ 13.

Die Signale erfolgen durch die Glode, welche zur rechten Hand über dem Kutscher angebracht sein muß.

§ 14.

Bei Eintritt der Dunkelheit, bei dichtem Nebel, bei Schneebahn oder sonst auf polizeiliche Anordnung sind den Pferden während der Fahrt Gloden oder klingende Schellen anzuhängen.

§ 15.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die Spurrinne der Bahn von allen den Bahnoberflächen hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis rein gehalten wird.

§ 16.

Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebs stören oder unterbrechen, haben die Unternehmer der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

II. Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 17.

Das Betriebspersonal muß jeden Wechsel seiner Wohnung binnen 24 Stunden dem Unternehmer anzeigen.

§ 18.

- Während der Dienststunden muß dasselbe
- a) die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung (§ 3) tragen;
 - b) mit einer richtiggehenden, nach der Bahnhofsaufnahme zu regulierenden Taschenuhr versehen sein.

§ 19.

Das Betragen des Betriebspersonals gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein. Das Anrufen von Personen, um dieselben zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabakrauchen während der Fahrt ist untersagt.

§ 20.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten hat das Betriebspersonal unbedingt nachzukommen.

B. Besondere des Kutschers.

§ 21.

Der Kutscher hat dafür zu sorgen, daß seine Wagen

- a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig berichtigt;
- b) während der Dunkelheit mittelst der im § 5 vorgesehene Beleuchtungsanordnung nach Außen und im Innern (incl. der Zahlbüchse) vollständig erleuchtet ist;
- c) während der Fahrtstunden im Innern reinlich gehalten wird. Auch ist derselbe dafür verantwortlich, daß während der Fahrt der jeweilige Vorderperron mittelst der vorgeschriebenen Ketten verschlossen ist (§ 5).

§ 22.

Der Kutscher darf die Mitfahrt weder einer höheren als der bestimmungsmäßigen Personenzahl (§ 6) noch solchen Personen gestatten, welche betrunken sind oder die Mitfahrten durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Äußere belästigen würden. Auch darf er nicht die Mitnahme von Hund, geladenen Gewehren, feuergefährlichen Gegenständen, Tragkörben oder solchen Handgepäck zulassen, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Sofern aber diese Fälle nicht vorliegen, darf er Keinem die Mitfahrt verweigern.

§ 23.

Der Kutscher muß, wenn Fahrgäste ein- und aussteigen wollen, auf Verlangen überall halten lassen mit Ausnahme folgender Stellen: in den Geleiskurven, beim Einfahren in die Ausweichen, bei erheblichen Steigungen und bei Straßenübergängen.

Auch darf derselbe nicht eher weiter fahren, als bis der Einstiegende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende die Erde erreicht hat.

§ 24.

Der Kutscher hat darauf zu halten, daß jeder Fahrgast sofort, nachdem er eingestiegen, das Fahrgeld in die Zahlbüchse wirft. Derselbe darf hierbei den Fahrgästen Beträge bis zu einer Mark in Münzsorten, welche die Bezahlung des Fahrgeldes gestatten, unwechseln, sofern durch die Vornahme dieses Geschäftes die Aufsicht über den Wagen nicht leidet; jedoch ist ihm untersagt, für das Wechseln unter irgend einem Vorwande eine Vergütung zu beanspruchen.

§ 25.

Der Kutscher hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 31—35 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welcher seiner Stellung ungeachtet, denselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrten durch Hohnreden oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizei-Beamten in Anspruch zu nehmen.

§ 26.

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie, hat der Kutscher denselben genau zu durchsuchen und zurückgeliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, anderen Falls aber sorgsam zu bewahren und spätestens am nächsten Morgen dem Unternehmer zu übergeben. Letztere haben dieselben unverzüglich an die Polizei-Verwaltung abzuliefern.

§ 27.

Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfall zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen aufgestellten Verpflichtungen und auch dann nur, nachdem der Wagen fest gebremst ist, verlassen.

Derselbe hat alle Vorsicht anzuwenden, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er still zu halten.

Fahren zwei Bahnwagen hintereinander (§ 10), so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens ein Abstand von 20 m zu halten.

In schnellerer Gattung als im Trab zu fahren ist untersagt. Schritt muß gefahren werden:

- a) auf denjenigen Straßenstrecken, auf denen auch anderem Fuhrwerk das Schrittfahren durch öffentliche Bekanntmachung oder Anschlag geboten, oder bezüglich derer für die Straßenbahn-Wagen ein besonderes bezügliches Gebot an die Unternehmer durch polizeiliche Verfügung ergangen ist;
- b) in den Ausweichungen.

Bei der Annäherung an Straßenkreuzungen ist stets mit besonderer Vorsicht zu fahren; dagegen sind die Straßenkreuzungen selbst, sofern sie nicht unter die vorsehende Bestimmung unter a fallen, im Trab zu durchfahren. Auf abfälligen Stellen ist von der Bremse Gebrauch zu machen. Gehalten muß werden vor marschierenden Militärabteilungen, Leichen und anderen von der Polizei-Verwaltung gestatteten öffentlichen Aufzügen, sofern zum Vorbeifahren kein Raum vorhanden ist.

Der Kutscher hat die Signale (Käuten der Glocke) zu geben:

- a) beim Passiren der Straßenkreuzungen,
- b) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb betreffen, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten, hat der Kutscher sofort zur Kenntniß der Unternehmer zu bringen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

Hunde, geladene Gewehre, feuergefährliche Gegenstände, Tragkörbe, oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, ähnen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, dürfen nicht mit in den Bahnwagen, und zwar auch nicht mit auf die Perrons genommen werden.

Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen (Perrons) gestattet.

Singen, Musikinstrumente und Lärmen ist untersagt, auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Weisungen des Betriebspersonals und namentlich des Kutschers (§ 26) Folge zu leisten.

Das Auf- und Absteigen der Fahrgäste zu und von dem Vorder-Perron während der Fahrt ist untersagt. Der auf dem Hinter-Perron zum Aus- und Einsteigen bestimmte, durch Aufschrift markirte Platz ist frei zu lassen.

Das tagmäßige Fahrgeld ist, so lange die Wagen ohne Conducteure fahren, sofort, nachdem der Fahrgast eingestiegen, in die in der Vorderwand des Wagens befindliche Fahrgeldbüchse zu werfen. Dasselbe ist daher in dem tagmäßigen Betrage von dem Fahrgaste bereit zu halten und hat dieser keinen Anspruch auf Wechsel größerer Geldstücke Seitens des Kutschers; dem letzteren ist jedoch gestattet, soweit seine Kaufkraft nicht durch die über den Wagen zu führende Aufsicht beansprucht wird, Beträge bis zu 1 Mark zu wechseln (§ 24).

Ein Fahrgast, der die vorgeschriebene Zahlung des Fahrgeldes nicht sofort bewirkt, kann von dem Kutscher aus dem Wagen entfernt werden, bleibt jedoch dennoch zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichtet. Ebenso haben Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorsehenden in den §§ 31-34 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes.

Desgleichen kann ein Fahrgast, wenn er einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in die Fahrgeldbüchse eingeworfen hat, nicht die Wiedererstattung des zuviel Gezahlten fordern.

Auction.

Freitag den 6. October cr.
Vormittags 11 Uhr
versteigere ich Derselbe Nr. 15 hier
zu anwesende

46 Stück Kanarienvögel.
Dietze, Kanarienvogelzüchter.

Schweizerkäse,
à 1 Pfd. 1 M., feine Prob. Sardellen,
à 1 Pfd. 1,60 M., Nollheringe in planter
Sauce, à Stück 10 S., Holländ. Geringe,
fein mariniert, à Stück 15 S., Preiselbeeren,
bid eingelocht, à Pfd. 25 S., empfiehlt

C. Hennig,
gr. Ulrichstr. 54.

Ital. Maronen,
Echt Teltower Rübchen
empfiehlt

W. Assmann, gr. Ulrichstraße 27.

Trockenes Brennholz
empfiehlt
Wäckererstr. 40.

Neuflübler, Draht u. Guß empfi.
Ferd. Haassengier, gr. Klausstr. 26.

Ein gebrauchter, aber noch guter eiserner
Heizer, und 1 bezgl. Stubenofen zu
kaufen gesucht
Merseburgerstraße 39, p.

Tüchtige
Schirmmeister für die Schmiede
werden zu sofortigen Antritt gesucht von
Gebr. Sachsenberg in Maglan.

Ein tüchtige Directrice wird zum sofort.
Antritt gesucht bei Franziska Thümmel,
Barfüßerstraße 6.

Ein kräft. Mädchen vom Lande wird sofort
große Münterstraße 17.
Ein Mädchen für Restauration sofort ge-
sucht
Töpferplan 4.

Mädch. f. Küche u. Haus sind. hier
u. außerh. jst. u. 15. Oct. gute St.
Fr. Wendler, Trüdel 9.

Zum 1. November suche ich ein ordentliches
und fleißiges Mädchen für Küche und Haus.
Frau Steuer-Inspector Hoppe,
Albrechtstraße 30.

Ein gut empfohlenes Mädchen wünscht
Stelle für Küche und Haus. Zu erfragen
alte Bromenade 28, I.

Köchin, Stuben-, Haus- u. Kindermädchen
werden gesucht und nachgewiesen durch
Pauline Fleckinger, II. Schlämm 3.
Wahlfrau verlangt Datz 49.
Aufwartung gesucht Datz 12, I.

In unserem Hause große Stein-
straße 71 ist per sofort oder später
zu vermieten: ein aus 5 Zimmern
Front bestehender

großer Saal,
worum seit Jahren ein Wäbelhandel
betrieben, sowie die damit verbun-
dene Wohnung, bestehend aus zwei
Stuben und Küche.
Gebr. Schultz.

Ein schöner Laden mit Comptoir und
Wohnung zum 1. Januar oder 1. April 83
zu vermieten gr. Ulrichstraße 37.

Blücherstrasse 11
hohes Parterre, 6 Stuben, Kammern, Bad,
Küche und Zubehör, zum 1. April 83 zu ver-
mieten. Näheres daselbst 2te Etage.

1 Etage zu vermieten
gr. Ulrichstraße 37.

Zwei herrschaftliche Wohnungen, Bes-
etzung und 2te Etage, bestehend aus je 7 heiz-
baren Stuben, auf Verlangen mit Pferde-
stall und Wagenremise, zum 1. April oder
früher zu beziehen
Königsstraße 20b.

Eine herrschaftliche Wohnung,
bestehend aus Salon und acht Zimmern nebst
Zubehör und Gartenbenutzung, ist in meinem
Hause Marktstraße 7, parterre, zu nächst
Thern zu vermieten. Prof. Dr. Gohse.

Erbschaft im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

Beim Erörten der Bahn-Signale (§§ 13 und 29) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerke und Vieh-Transporte müssen dem entgegenkom-
menden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt desselben nicht gefährdet
oder aufgehalten wird. Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende
Fuhrwerk auf das Signal des Kutschers das Bahngleis sofort zu verlassen und in der vor-
benannten Weise bei Seite zu fahren. Soweit die Bahn auf der Straße liegt, haben Reiter,
Fuhrwerke und Vieh-Transporte sich stets rechts zu halten. Schweres oder
sonniges Lastfuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben
frei ist, überhaupt nicht betreten.

Ausgenommen von vorsehenden Bestimmungen sind marschierende Militärabteilungen,
Leichen- und andere von der Polizei-Verwaltung gestattete öffentliche Aufzüge (§ 28).

Durch das Auf- und Abladen von Gütern durch die Reinigung von Aborten, sowie
durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kosten und sonstigen Gegenständen darf der
Betrieb der Straßenbahn nicht behindert werden.

Liegt die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das
Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien u. nur auf der ent-
gegengesetzten Straßenseite vorgenommen werden. Im Besonderen dürfen Fuhrwerk und Vieh
in der Nähe der Geleise der Straßenbahn nicht aufschüttslos gelassen werden oder stehen bleiben.

Das Nachfahren der Signale der Straßenbahn ist verboten. Muthwillige oder fahr-
lässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebs ist strafbar.

V. Polizeiliche Beaufsichtigung.

Unternehmer sowie das Betriebspersonal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen
in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergebende Vorladungen und Weisungen der Polizei-
Verwaltung beziehungsweise der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten.

Ist von den Unternehmern zur Leitung des Betriebs der hiesigen Straßenbahn ein Ver-
treter (Director oder Inspector) eingesetzt, so ist derselbe für die Beobachtung der in dieser
Polizei-Verordnung den Unternehmern auferlegten Verpflichtungen in erster Reihe verantwort-
lich; doch bleiben außerdem die Unternehmer subsidiarisch haftbar.

VI. Straf-Bestimmungen.

Uebertretungen der vorsehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen
nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unver-
mögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Abgesehen von den in Gemäßheit des § 41 verwirkten Strafen, können durch eine an
die Unternehmer gerichtete Verfügung der Polizei-Verwaltung die in dieser Verordnung
genannten Behörden der Straßenbahn von der Beschäftigung bei dem Bahnbetrieb aus-
geschlossen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen derselben der Mangel der
erforderlichen Eigenschaften erhellt, insbesondere wenn dieselben
a) während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen werden,
b) gegen die Fahrgäste sich ungebührlich betragen,
c) die Tare überschreiten,
d) der Vorschrift des § 26 entgegen die Ablieferung gesunder Gegenstände unterlassen,
e) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertreten.

Halle a/S., den 29. September 1882.

Die Polizei-Verwaltung
i. V. von Golly.

Wasserleitungshöhle reparirt
Ferd. Haassengier, gr. Klausstraße 26.

Oberenden, à Stck. 13 S., werden
schon sauber geplättet
Wäckererstr. 16, I. I.

Kleinen Mädchen ertheilt ersten Un-
terricht im Stricken, Sticken, Häkeln.
Emilie Nagel,
Unterberg 1, 2 Tr.

9000 Thaler
zur 1. Hypothek zum 1. Januar 1883 zu
4 1/2 % gesucht. Unterhändler verboten. Off.
sub 3. S. 7443 an J. Berek & Co. erb.

6000 Thaler
zur 1. Hypothek sofort zu 4 1/2 % gesucht.
Unterhändler verboten. Offerten sub W. M.
7444 an J. Berek & Co. erb.

4500 M. (erste Hypothek) zu leihen ge-
sucht. Zu erfragen beim
Kaufmann Plesse, Bernburgerstraße 1.

Stadt-Theater.
Donnerstag den 5. October 1882.
12. Vorstellung im 1. Abonnement.

Zum dritten Male:
Die Karolinger.
Tragödie in 4 Akten von E. v. Wiltenbruch.

Freitag: Zum dritten Male:
Kyritz-Pyritz. Poëse von Wilten.

Euterpia.
Donnerstag Generalversammlung.
Abend 8 Uhr u. gut u. billig rep. Gralaweg 13.

Nährverein im Diakonienhause.
Donnerstag den 5. October, Nachmittags
3 Uhr und fortan an jedem ersten Donnerstag
des Monats. — Um zahlreiche Theilnahme
wird dringend gebeten.

Auf der
Post Regenschirm
vertauscht. Umtausch im Cigarren-Geschäft
Rathausgasse 16.

für den Inzeratentheil verantwortlich:
R. Uhlmann in Halle.